

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 26. April 2022 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	13
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	14
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	16
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	22
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	23
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	24
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	25
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	28
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	30
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	31
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	33
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	34
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	35
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung und die Integration der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen wird begrüsst. Die Förderung der ländlichen Entwicklung als langfristiger Prozess zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse, insbesondere im Berggebiet, ist für den Kanton Solothurn ein wichtiger Pfeiler der Agrarpolitik. Damit der Vollzug zielgerichtet und praxistauglich erfolgen kann, ist ein gut strukturiertes und gut lesbares Regelwerk wichtig.

Bezüglich aller Strukturverbesserungsmassnahmen ist wichtig, den Fokus auf funktionsfähige standortgerecht wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe auszurichten, den es gilt in Zukunft die drei Ziele Ernährungssicherung, Biodiversität und Klimaschutz gleichermassen zu beachten. Nur funktionsfähige, standortgerecht wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe sind längerfristig in der Lage, diese Herausforderungen zu meistern. Die vorgelegte Strukturverbesserungsverordnung verfolgt die aus unserer Sicht erwünschte Ausrichtung.

Im Zusammenhang mit standortgerechter Landwirtschaft muss die Thematik der Tierzuchtförderung und der Erhaltung von Schweizer Nutzierrassen mit einbezogen werden. Nur wenn standortgerechte Bewirtschaftung in Kombination mit der Haltung von standortangepassten Nutzierrassen erfolgt, ist es möglich die vielfältigen Ziele der Agrarpolitik integriert zu verfolgen. Dazu muss, neben der Förderung der Nutzierrassen, der Fokus auf dem Betrieb liegen (und nicht auf dem Einzeltier) und die Zuchtziele der Schweizer Nutzierrassen müssen auf die gewünschte standortgerechte Landwirtschaft ausgerichtet sein. Dazu sollte es durch entsprechende Wertschöpfung oder auch durch Fördergelder der öffentlichen Hand (als Massnahme einer standortgerechten Landwirtschaft) gelingen, den entsprechenden Betrieben wieder zu einer Nachhaltigkeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu verhelfen. Der Druck zur Abkehr von der Haltung seltener/gefährdeter Tierrassen auf Grund der Wirtschaftlichkeit des Betriebes muss reduziert werden. Die aktuell vorgesehene Tierzuchtförderung greift hier zu kurz und nicht am richtigen Ort.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 4a	Der Änderung kann zugestimmt werden, insbesondere da die Formulierung deutlicher ist und damit Klarheit schafft.	<p>Die Änderung wird begrüsst. Einerseits wird Art. 4a verständlicher auch für Laien, dies da das Verfahren mit den Raumplanungsbehörden zu koordinieren ist, aber nicht mehr explizit eine Verfügung der Baubehörde verlangt wird. Damit ist es auch möglich die Koordination mit geringerem Verwaltungsaufwand zu erledigen.</p> <p>Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Bauzone beschränkt sich auf bebaute Grundstücke, die zu landwirtschaftlichen Gewerben gehören. Es ist nachvollziehbar, dass die Raumplanung ein legitimes Interesse an einer Koordination hat, wenn solche Grundstücke von Gewerben abgetrennt und allenfalls Ersatzbauten in der Landwirtschaftszone nach sich ziehen.</p>
Art. 5 Abs. 3	Wir lehnen diese Änderung entschieden ab.	Die beantragte Änderung gründet auf einem Misstrauen gegenüber dem kantonalen Vollzug. Eröffnungen an den Bund führen zu Mehraufwand beim kantonalen Vollzug und auf Bundesebene sowie zu Verlängerungen der Verfahren für die Bürger/innen (Zeitpunkt Abschluss Verpflichtungsgeschäft bis Eintrag im Grundbuch um mind. 40 Tage). Diese Änderung ist daher auch nicht kundenfreundlich. Wir lehnen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>diese Änderung daher entschieden ab. Wenn einzelne Kantone Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung zu grosszügig erteilen, sollten diese spezifisch angegangen werden. Allenfalls hat das BJ/BLW ja jährlich die Gelegenheit, anlässlich der Sachbearbeitertagung Bodenrecht die Kriterien für einen einheitlichen Vollzug darzustellen. Allenfalls könnte auch auf Verordnungsebene geklärt werden, ob für Flächen, die zum Zweck des Schutzes erworben werden, bzw. die aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen werden, noch Direktzahlungen ausgerichtet werden können. Wenn das Misstrauen berechtigt ist, könnte von den Kantonen auch ein jährliches Reporting gefordert oder es könnte ein minimales Geodatenmodell geprüft werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ÖLN Nährstoffbilanz: Die Begrifflichkeiten "Schnelltest" und "Befreiung von Berechnungspflicht" sind nicht korrekt und stehen im Widerspruch zur vorgesehenen Berechnungsmethode dieser neuen Nährstoffbilanz, welche eine vollständige Bilanz darstellt. Diese enthält alle zentralen Elemente (Tierbestand, Kulturen, Nährstoffanfall, Handelsdünger, Hofdüngerzufuhr) einer Nährstoffbilanz. Die neue Methode muss ganz klar als vereinfachte Bilanzierungsmethode für risikoarme Betriebe angesprochen werden. Die Verwendung der nicht korrekten Begriffe führt ausserhalb der Fachkreise zu unnötigen Missverständnissen. Entsprechend sind die Begrifflichkeiten anzupassen.

Anpassung der Sömmerungsbestimmungen:

Alle vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Schafe. Es ist zu prüfen, ob dieselben Regelungen auch für Ziegen und Rinder Anwendung finden könnten. Das ganze Set an Massnahmen bei nicht tragbarer Grossraubtier-Präsenz muss für Schafherden wie auch für Ziegen und Rindvieh zur Verfügung stehen.

Die im vorgelegten Artikel 48 vorgelegten Anforderungen an Weidesysteme erachten wir als zu starr. Wir stellen in Frage, ob das gewählte System einer Abgeltung von abschliessend formulierten Standardleistungen der Situation der Sömmerungsbetriebe gerecht werden kann. Genau für solche Betriebe wäre ein System mit einer an die Situation angepassten Ziel- oder Leistungsvereinbarungen mit entsprechend Abgeltungen (als Mehrjahresabgeltung) weit flexibler und zielführender. Das Problem gutes Alppersonal zu finden, unterschiedliche Lohnniveaus (je nach Fachkompetenz des Alppersonals), unterschiedliche Herden- und Teilherdenführung und die ganz unterschiedliche Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe verlangt ein betriebsspezifisches Abgeltungsmodell.

In Zusammenhang mit dem Herdenschutz und der Problematik der vorzeitigen Abalpung ist das aktuelle Modell der Sömmerungsbeiträge, welches ausschliesslich auf die Normalstösse abstellt, wenig flexibel. Eine Anpassung der Sömmerungsbeiträge hin zu einem Stufenmodell mit einer Komponente "Grundaufwendungen" und einer Komponente "Sömmerungsstösse" würde der aktuellen Situation in den Sömmerungsgebieten wohl besser gerecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2bis Art. 55 Abs. 1 Bst. g Anhang 4 Ziffer 7 Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Anhang 8 Ziffer 2.4.12	Die Formulierungen bezüglich Uferwiesen sind einzuführen: 2 ^{bis} Entlang von Fliessgewässern <u>Gewässern</u> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem	Wir sind einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fliessgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. Damit die Änderungen beim BFF-Typ Uferwiese etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer, nicht mehr Fliessgewässer sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	
Art. 48 Abs. 1 und 2	Anpassen auf ein betriebsspezifisches Abgeltungsmodell mit einzelbetrieblicher Ziel-/Leistungsvereinbarung	Die im vorgelegten Artikel 48 vorgelegten Anforderungen an Weidesysteme erachten wir als zu starr. Wir stellen in Frage, ob das gewählte System einer Abgeltung von abschliessend formulierten Standardleistungen der Situation der Sömmerungsbetriebe gerecht werden kann. Genau für solche Betriebe wäre ein System mit einer an die Situation angepassten Ziel- oder Leistungsvereinbarung mit entsprechend Abgeltungen (als Mehrjahresabgeltung) weit flexibler und zielführender. Das Problem gutes Alppersonal zu finden, unterschiedliche Lohnniveaus (je nach Fachkompetenz des Alppersonals), unterschiedliche Herden- und Teilherdenführung und die ganz unterschiedliche Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe verlangt ein betriebsspezifisches Abgeltungsmodell.
Art. 77 und Art. 78	Beide Artikel sind zu streichen	Mit Einführung der Schleppschlauchpflicht sind sowohl Art. 77 wie auch Art. 78 hinfällig. Für Art. 78 fehlt schlicht die Datengrundlage für den Vollzug.
Art. 98 Abs. 2 ^{bis}	Situation eines Betriebes mit einzelnen Anbauflächen ausserhalb des Kantonsgebietes klären: 2 ^{bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten <u>mit Ausnahme von einzelnen Anbauflächen</u> im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der	Wir begrüssen diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug. Wir wünschen zusätzlich eine Klarstellung, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn ausser ein paar einzelnen, isolierten Anbauflächen alle Produktionsstätten im Standortkanton liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.	
Art. 107 Abs. 3	<p>Zustimmung:</p> <p>Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.</p>	<p>Wir begrüssen den Verzicht auf Kürzungen bei Nichterfüllung des ÖLN oder von Verpflichtungsdauern aufgrund angeordneter Massnahmen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung. Wo sinnvoll sollen die Beiträge den effektiven Gegebenheiten angepasst werden können.</p> <p>Wie begrüssen die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst. Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist dann konsequent.</p>
Art. 107 Abs. 3	<p>Präzisierung notwendig:</p> <p>Bei von Quarantäneorganismen bzw. Schadorganismen betroffenen Bäumen muss klargestellt werden, über welche Dauer eine Beitragszahlung weitergeführt wird, wenn Bäume entfernt werden müssen.</p>	
Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren	<p>Wir begrüssen die Einführung eines Artikels, zur Regelung der vorzeitigen Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p> <p>Art. 107a, Abs. 1 Bst. b muss angepasst werden: In Situationen wo eine vorzeitige Abalpfung gehäuft auftritt, muss ein situationsgerechteres Verfahren gewählt werden, um die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden im gewünschten Rahmen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die folgenden beiden Punkte sind bezüglich Ausgestaltung der Regelung bei vorzeitiger Abalpfung zu berücksichtigen: a) Abgeltung muss auch im Ausnahmefall so bemessen</p>	<p>Mit der Präsenz der Grossraubtiere stellt die vorzeitige Abalpfung kein Härtefall im üblichen Sinne dar, denn er tritt nicht ganz unerwartet ein. Dementsprechend muss die vorgesehene Regelung angepasst werden, sodass auch das wiederholte Auftreten der vorzeitigen Abalpfung abgedeckt ist.</p> <p>Insbesondere die Grundaufwendungen, welche unabhängig von vorzeitigen Abalpfungseignissen geleistet werden müssen, sollten in vertretbarem Rahmen abgegolten werden. Diese Fixkosten (Gebäude, Zäune, Erschliessung, Hirtenanstellung) stehen nicht in direktem Bezug zu den verfügbaren bzw. effektiven NST bei vorzeitiger Abalpfung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sein, dass diese in Relation zu den für die ganze Sömmerungssaison anfallenden Fixkosten der Sömmerung besteht.</p> <p>b) Bei wiederholter vorzeitiger Abalpung soll ein Nachweis erbracht werden, wie die Sömmerungsweide längerfristig bewirtschaftet wird, sodass eine Vergandung/Aufgabe längerfristig vermieden werden kann.</p>	<p>Die Anpassung der Sömmerungsbeiträge hin zu einem Stufenmodell mit einer Komponente "Grundaufwendungen" und einer Komponente "Sömmerungsstösse" würde der aktuellen Situation in den Sömmerungsgebieten besser gerecht, als eine pauschale Erhöhung der Sömmerungsbeiträge.</p> <p>Bei wiederholtem Auftreten einer vorzeitigen Abalpung stellt sich die Frage, wie die Sömmerungsweiden als erhaltenswürdige Biodiversitätsförderflächen längerfristig vor Vergandung geschützt werden können. Eine Abgeltung der Pflegeleistung sollte auch bei wiederholtem Auftreten einer vorzeitigen Abalpung mittels Bewirtschaftungsplanung/Alpbestosungsplanung möglich sein.</p>
<p>Anhang 1</p> <p>Ziff. 2.1.9</p>	<p>Anpassen: Begriff "befreit" ist falsch, da die Berechnungsmethodik eine vollwertige Nährstoffbilanzberechnung darstellt (nur mit abweichendem Detaillierungsgrad zur Methodik Suisse-Bilanz)!</p> <p>Textvorschlag: 2.1.9 Der Methode Suisse-Bilanz gleichgestellt ist die vereinfachte Nährstoffbilanzierung, sofern der ermittelte Wert in GVE pro Hektar düngbare Fläche nach Ziffer 2.1.9a folgende Grenzwerte nicht überschreitet ...</p>	<p>Formulierung ist zwingend anzupassen, da die Berechnungsmethodik gemäss vorgelegter Ziffer 2.1.9 eine vollwertige Nährstoffbilanzberechnung darstellt.</p> <p>Die Begrifflichkeiten "Schnelltest" und "Befreiung von Berechnungspflicht" sind nicht korrekt und stehen im Widerspruch zur vorgesehenen Berechnungsmethode dieser neuen Nährstoffbilanz, welche eine vollständige Bilanz darstellt. Diese enthält alle zentralen Elemente (Tierbestand, Kulturen, Nährstoffanfall, Handelsdünger, Hofdüngerzufuhr) einer Nährstoffbilanz. Die neue Methode muss ganz klar als vereinfachte Bilanzierungsmethode für risikoarme Betriebe angesprochen werden. Die Verwendung der nicht korrekten Begriffe führt ausserhalb der Fachkreise zu unnötigen Missverständnissen. Entsprechend muss die Formulierung von Ziffer 2.1.9 zwingend angepasst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.9	Antrag Korrektur/Neugestaltung GMF Die aktuelle Massnahme GMF muss einer Neugestaltung unterzogen werden. Nur wenn eine Entkoppelung der Massnahme GMF (mit aktuell einer Futterbilanz) von der Suisse-Bilanz (bzw. der darin gerechneten Futterbilanz) vollzogen wird, führt die "vereinfachte Nährstoffbilanzierung" zu einer Entlastung der Betriebe.	Betriebe mit geringem Risikopotenzial bezüglich geschlossener Nährstoffkreisläufe beteiligen sich oft am GMF und können aufgrund der aktuell notwendigen Futterbilanz nicht von der Methodik der "vereinfachten Nährstoffbilanz" profitieren. Die aktuelle Massnahme GMF muss einer Neugestaltung unterzogen werden. Eine Entkoppelung der der Massnahme GMF von der Suisse-Bilanz (bzw. der darin gerechneten Futterbilanz) muss möglichst rasch umgesetzt werden.
Anhang 2 Ziffer 4.1.1 Anhang 2 Ziffer 4.2a	Anpassen gemäss Antrag zu Art. 48. Starre Vorgaben sind nicht Zielführend. Anpassen auf ein betriebsspezifisches Abgeltungsmodell mit einzelbetrieblicher Ziel-/Leistungsvereinbarung	Die vorgelegten Anforderungen an Weidesysteme erachten wir als zu starr. Wir stellen in Frage, ob das gewählte System einer Abgeltung von abschliessend formulierten Standardleistungen der Situation der Sömmerungsbetriebe gerecht werden kann. Genau für solche Betriebe wäre ein System mit einer an die Situation angepassten Ziel- oder Leistungsvereinbarung mit entsprechend Abgeltungen (als Mehrjahresabgeltung) weit flexibler und zielführender. Das Problem gutes Alppersonal zu finden, unterschiedliche Lohnniveaus (je nach Fachkompetenz des Alppersonals), unterschiedliche Herden- und Teilherdenführung und die ganz unterschiedliche Infrastruktur der Sömmerungsbetriebe verlangt ein betriebsspezifisches Abgeltungsmodell.
Anhang 4 Ziff. 3.1.1. Ziff. 11	Zustimmung Beitrag für Q1 für Uferwiese Eventualvorschlag: auch bei Uferwiese sollte ein Q2-Beitrag für Strukturreiche Uferwiese eingeführt werden, da ansonsten diese Flächen weiterhin als Extensive Wiesen oder Ext. Weiden deklariert werden (mit höherem Beitrag)	
Anhang 8 Ziff. 2.1.7 Bst. b	Die Anpassung bezüglich nicht sachgerecht bewirtschafteten Flächen wird ausdrücklich begrüsst	Wir begrüssen die Anpassung von Anhang 8 Ziffern 2.1.7. Die Unterscheidung von verunkrauteten Ackerflächen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von verbuschten/vergandeten Grünlandflächen ist zielführend.
Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. d	Begriff "Schnelltest Suisse-Bilanz" ersetzen mit "vereinfachte Nährstoffbilanz" (gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.9)	Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 2.1.9
Anhang 8 Ziff. 3.6.2	Ergänzen: Bei einem Mangel nach Anhang 8 Ziff. 3.6.2 Bst.a (=nicht sachgerechte , nicht umweltschonende Bewirtschaftung) muss zwingend eine Sanktion erfolgen.	Aktuell führt auch massiver Einsatz von Steinbrechern zu keiner Kürzung, da unabhängig der betroffenen Fläche eine Wertung mit 10% erfolgt, was im ersten Fall zu keiner Sanktion führt und auch zu keiner Nachkontrolle führt. Dies muss korrigiert werden, entweder mit einer zwingenden Sanktion bei Mangel nach Anhang 8 Ziff. 3.6.2 Bst.a

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Ausdehnung des Einzelkulturbeitrages für Körnerleguminosen neu auch auf für den menschlichen Verzehr angebaute Flächen. Dies entspricht einem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis. Grundsätzlich macht der Aufbau einer inländischen Produktion Sinn. Den Änderungen der Einzelkulturbeitragsverordnung kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, wenn die für den Vollzug zuständigen Stellen bezüglich Kontrollen der Flächendaten in der Methodik nicht eingeschränkt werden und also auch Satellitendaten eingesetzt werden dürfen. Der konkrete Umgang mit solchen Fernerkundungsdaten kann sich nur in der angewandten Praxis entwickeln, dabei wären die bestehende Einschränkung nicht zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalt:	<p>Die lufthygienischen Kontrollen müssen mit den Gewässerschutzkontrollen kombiniert werden können. Unterschiedliche Grundkontroll-Rhythmen verhindern eine effektive Kontrollkoordination.</p> <p>In der VKKL ist aber eine Ergänzung in Art. 4 Abs. 1 bei den Risikobasierten Kontrollen notwendig, damit bei gewichtigen Änderungen von Massnahmen oder ganzen Gesetzgebungen Klarheit besteht, innerhalb welcher Frist solche Änderungen zu kontrollieren sind. So ist für die Luftreinhalteverordnungs-Kontrollen (und dereinst dann auch für Gewässerschutzkontrollen) ein grösserer Grundkontroll-Rhythmus möglich, wenn aufgrund der gewichtigen Änderung (beim ÖLN) die betroffenen Kontrollpunkte innerhalb 4 Jahren erstmals geprüft werden müssen.</p>
Art. 4 Abs. 1 Bst. e (neu)	Neuer Typ von Risikobasierten Kontrollen einführen, damit bei gewichtigen Änderungen von Massnahmen und bei Gesetzesanpassungen eine Kontrolle der betroffenen Kontrollpunkte innerhalb angepasster Frist erfolgen muss:	<p>In der VKKL ist eine Ergänzung in Art. 4 Abs. 1 bei den Risikobasierten Kontrollen notwendig, damit bei gewichtigen bzw. grundlegenden Änderungen von Anforderungen der Verordnungen gemäss VKKL Art. 1 Klarheit besteht, innerhalb welcher Frist solche Änderungen zu kontrollieren sind. So ist für die Luftreinhalteverordnungs-Kontrollen (und dereinst dann auch für Gewässerschutzkontrollen) ein grösserer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorschlag Bst. e (neu): gewichtige Änderungen bei Anforderungen der Verordnungen in Art. 1 VKKL</p>	<p>Grundkontroll-Rhythmus möglich, wenn aufgrund der gewichtigen Änderung (beim ÖLN) die betroffenen Kontrollpunkte innerhalb 4 Jahren erstmals geprüft werden müssen.</p> <p>Aktuell wird der Einstieg in eine Fördermassnahme als Änderungskontrolle gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c als Risikokontrolle definiert. Eine grundlegende Änderung einer Fördermassnahme korrespondiert hingegen mit keinem der Kriterien in Art. 4 VKKL</p>
<p>Art. 5 Abs. 3</p>	<p>Anpassen des Prozentsatzes:</p> <p>Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent <u>3 Prozent</u> der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden.</p>	<p>In Anbetracht der hohen Zahl an Massnahmen und Kontrollen, sowie unter Berücksichtigung der Vorgabe wonach bei jeder Kontrolle augenfällige Mängel einer Meldepflicht unterstehen (VKKL Art. 7 Abs. 4) kann der Prozentsatz auf 3% reduziert werden.</p> <p>Die aktuellen Veränderungen (PAIV, AP22+) werden zu einer erhöhten Zahl von Änderungskontrollen führen. Erst im Anschluss an diese Veränderungen kann es Sinn machen, den Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d neu bzw. höher festzulegen.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision an die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden, die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Im Rahmen der Revision sollten auch die entsprechenden EU-Vorschriften der *Bio-Aquakultur* in die Bio-Verordnung aufgenommen werden. In der EU gibt es bereits seit 2009 Durchführungsvorschriften bezüglich der Bio-Aquakultur. In der Schweiz hingegen gibt es nach wie vor nur private Richtlinien der Bio Suisse. Immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten kaufen einheimische Bio-Fische. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die nationale Bio-Verordnung aufgenommen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 5bis Bst. h	Anpassen, damit Regelung mit weniger Missbrauchspotenzial greift.	Die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen soll neu nicht mehr zertifizierungspflichtig sein. Hier sehen wir ein erhebliches Missbrauchspotenzial, zumal sich beim Vorschlag die Abgabe nicht nur auf die Abgabe am Ort der Verkaufsstelle beschränkt. Auch wäre bei diesem Vorschlag die gleichzeitige Vermarktung von biologischen und konventionellen Lebensmittel der gleichen Art möglich. Gerade bei unverpackten Lebensmitteln steigt damit das Risiko von Verstössen und damit der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten. Wird der vorgesehene Art. 2 Abs. 5bis Bst. h nicht gestrichen, so ist eine Anpassung nötig
Art. 16k Abs. 4	Publikation der Allgemeinverfügungen muss für den Vollzug besser zugänglich gemacht werden.	Es reicht nicht, wenn die Allgemeinverfügungen nur im Bundesblatt veröffentlicht werden. Dies ist für die verschiedenen Player zu wenig übersichtlich. Es ist wichtig, dass auf der BLW-Webseite eine Liste mit allen Allgemeinverfügungen aufgeschaltet wird. Dies wird ebenfalls vom BLV so gehandhabt, und zwar bei den Allgemeinverfügungen in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen eines Lebensmittels nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Cassis de Dijon-Prinzip.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	Bestehender Artikel beibehalten: Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.	Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird abgelehnt. Die Unabhängigkeit (gemäss Art. 6) von zwei Betrieben von Ehe- und Konkubinatspartnern ist faktisch nicht prüf- und belegbar. Die Gründung einer Gemeinschaft zweier solcher Betriebe entspricht schlicht und einfach der Zusammenlegung zu einem Betrieb. Eine anerkannte Gemeinschaftsform wäre nur eine Umgehung. Bei Abschaffung von Art. 2 Abs. 3 werden bezüglich Höchsttierbestandesverordnung nur neue Ungerechtigkeiten geschaffen; wenn, dann müsste die Anpassung direkt bei der Höchsttierbestandesverordnung erfolgen.
Art. 16 Abs. 4	Ändern; allgemeiner gehaltene Formulierung wählen: Mit verbesserter Formulierung die beiden folgenden Punkte verbessern a) nicht nur Erdmandelgras erwähnen, sondern allgemein persistente Problemunkräuter b) nicht nur Schwarzbrache sondern auch andere nicht auf Erntegut ausgerichtete Bewirtschaftungen aufführen.	Der wesentliche Aspekt damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der zielgerichteten Bewirtschaftung durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.
Art. 22 Abs. 2	Zustimmung sofern Präzisierung erfolgt: Der neuen Definition der Obstanlagen kann zugestimmt	Wir begrüssen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und fordern, dass in den Erläuterungen oder in einer Wegweisung festgelegt wird unter welchem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden, sofern Klarheit geschaffen wird, wie Baumkulturen mit einer Dichte unter dem Schwellwert für Obstanlagen zu verwalten sind.</p>	<p>Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind, welche die minimalen Baumdichten nach neuformuliertem Art. 22 Abs. 2 LBV nicht erreichen.</p> <p>Nebst Kulturcode geht es auch um die Zulässigkeit von PSM-Behandlungen für solche Produktionsbäume und die Düngenormen für solche Obstanlagen mit geringer Baumdichte.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass bei der Erarbeitung der vorgelegten Strukturverbesserungsverordnung die Experten von Suissemelio einbezogen wurden und damit ein gut strukturiertes und umfassendes Regel- und Förderwerk geschaffen werden konnte. Wir verweisen in diesem Kontext auch auf die Vernehmlassung von Suissemelio zur vorgelegten Strukturverbesserungsverordnung; diese Stellungnahme ist zu berücksichtigen.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung als langfristiger Prozess zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse ist ein wichtiger Pfeiler der Agrarpolitik. Der Fokus muss dabei auf funktionsfähige Landwirtschaftsbetriebe gerichtet werden; zentral dabei ist der Ansatz, die drei Ziele Ernährungssicherung, Biodiversität und Klimaschutz gleichermaßen zu beachten.

Die konsequente Umsetzung von Art. 88 LwG bei umfassenden gemeinwirtschaftlichen Massnahmen bezüglich Förderung des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen muss in der Verordnung bei den gemeinsamen Bestimmungen aufgeführt werden. Ebenso ist die mögliche Förderung von Biodiversitäts-Massnahmen über die Zusatzbeiträge in Art. 13 explizit aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 (neu)	Art. 3 ist dahin zu ergänzen, damit die Anforderungen von Art. 88 LwG prominent bei den Voraussetzungen für die Finanzhilfen aufgeführt wird: Vorschlag Abs 4 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen gemäss dieser Verordnung werden unterstützt, wenn sie: a) sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; b) den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.	In den gemeinsamen Bestimmungen muss Art. 88 LwG erkennbar aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs 2	Ergänzen: Für <u>gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche</u> Massnahmen	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind nicht explizit genannt. Sie sind zwar in Art. 13. Abs. 1 Buchst. a erwähnt. Es wäre aber hilfreich, diese hier auch zu nennen.
Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 20	Wir unterstützen, dass auch Verbesserungen der Bodenstruktur und des Bodenaufbaus beitragsberechtigt sind.	Wir gehen davon aus, dass eine Koordination bei Aufwertungen gemäss Sachplan FFF erfolgt.
Art. 13 neuer Abs. 1b (neu) nach Abs. 1 einfügen	<p>Nach Abs. 1 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen, welcher (passend zum 1. Abschnitt Massnahmen) auf die möglichen Zusatzbeiträge hinweist. Auch dies sind Massnahmen, welche in Kombination mit den Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 abgegolten werden.</p> <p>Vorschlag neuer Abs 1b: In Kombination mit den Massnahmen gemäss Abs. 1 werden Zusatzleistungen im Bereich Biodiversitätsförderung und Ressourcenschutz mit Zusatzbeiträgen abgegolten.</p>	Insbesondere die mögliche Förderung von Biodiversitäts-Massnahmen über die Zusatzbeiträge muss in Art. 13 aufgeführt werden.
Art. 16 Abs 1 lit c.	Ergänzen: c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, <u>Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen, Seilbahnen</u> , Trockensteinmauern und Suonen.	PWI muss auch bei Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen, Seilbahnen unterstützt werden.
Art. 31	Ergänzen: Finanzhilfen <u>für Hochbauten</u> werden gewährt, sofern nach der Investition <u>die am Standort zum Betrieb gehörenden Anlagen und Bauten</u> die <u>umweltrechtlichen</u> , gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllen.	Bei Anlagen und Bauten sind auch die umweltrechtlichen Anforderungen des ÖLN (Luftreinhalteverordnung) zu erwähnen. Zudem muss präzisiert werden, dass die Anforderungen auf den Standort bezogen zu werten sind.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42, 44, 46, 47		Wir begrüßen die Umbenennung "Landwirtschaftsbetrieb" in "Betriebe der Primärproduktion", da somit klar ist, dass auch Fischzuchten und Insektenproduktion dazu gehören

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zusammenhang mit standortgerechter Landwirtschaft muss die Thematik der Tierzuchtförderung und der Erhaltung von Schweizer Nutztierassen mit einbezogen werden. Nur wenn standortgerechte Bewirtschaftung in Kombination mit der Haltung von standortangepassten Nutztierassen erfolgt, ist es möglich die vielfältigen Ziele der Agrarpolitik integriert zu verfolgen. Dazu muss der Fokus auf dem Betrieb stehen (und nicht auf dem Einzeltier) und die Zuchtziele der Schweizer Nutztierassen müssen auf die gewünschte standortgerechte Landwirtschaft ausgerichtet sein. Dazu sollte es durch entsprechende Wertschöpfung oder auch durch Fördergelder der öffentlichen Hand (als Massnahme einer standortgerechten Landwirtschaft) gelingen, den entsprechenden Betrieben wieder zu einer Nachhaltigkeit auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu verhelfen. Der Druck zur Abkehr von der Haltung seltener/gefährdeter Tierassen auf Grund der Wirtschaftlichkeit des Betriebes muss reduziert werden. Die aktuell vorgesehene Tierzuchtförderung greift hier zu kurz und nicht am richtigen Ort.

Als Kanton in welchem die Freibergzucht, insbesondere auf den Jura-Bergbetrieben, eine wirtschaftliche Bedeutung hat, sprechen wir uns klar dafür aus, dass die Finanzmittel für die Erhaltung der Freibergerrasse, als letzte einheimische Pferderasse, im Vergleich zu heute nicht gekürzt werden darf. Neben dem Erhalt der genetischen Ressource ist diese Rasse auch kulturell mit dem Solothurner Jura verbunden.

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich den Bedingungen an den Fremdblutanteil und den Inzuchtgrad bei den förderwürdigen Freibergern lehnen wir ab; die bisherigen Vorgaben bezüglich Fremdblutanteil müssen zwingend weitergeführt werden, denn das neue System zur Förderung einheimischer Rassen darf die Erhaltung der Freibergerrasse nicht gefährden.

Bezüglich Erhalt der Freibergerrasse weisen wir auch darauf hin, dass die Haltung von Freibergern auf Grünlandbetrieben den Zielen der standortangepassten Landwirtschaft entspricht und über das gesamte System kommender agrarpolitischer Massnahmen bezüglich Wirtschaftlichkeit verbessert werden sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zugriffsrechte auf die Daten des e-Transits sind für die kantonalen Vollzugsstellen von zentraler Bedeutung und Voraussetzung für die entsprechenden Vollzugsaufgaben. Dem uneingeschränkten Einsichtsrecht der kantonalen Stellen auf die Daten des e-Transits, sowie den Präzisierungen bei den zu meldenden Angaben bei Schafen und Ziegen kann zugestimmt werden.

Grundsätzlich sollte die Kostenstruktur der Gebühren auf einer vorausschauenden Planung basieren und nicht kurzzeitige Schwankungen abbilden. Die Kosten der TVD auf Seiten Datenhaltung, Datenermittlung und Datenauswertung sollten entsprechend dem Nutzen und den Bedürfnissen durch den Bund und den Kunden getragen werden. Kostenumlagerungen zwischen den Nutzergruppen werden immer als kritisch beurteilt.

Im Bestreben, die Qualität der TVD-Daten gerade im Bereich der Equiden zu verbessern, sollten Standortänderungen auch vom Halter und zwar auch ohne schriftliches Mandat des Eigentümers, der TVD gemeldet werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54	Zustimmung	Die Zugriffsrechte in die Daten des e-Transits sind für die kantonalen Vollzugsstellen von zentraler Bedeutung und Voraussetzung für die entsprechenden Vollzugsaufgaben.

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anstelle einer Anpassungen der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion ist zu prüfen, ob die zur Vernehmlassung vorgelegten Vorschriften nicht durch das Lebensmittelrecht genügend abgedeckt sind oder mit entsprechenden Anpassungen abgedeckt werden können. Im Rahmen der VKKL-Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben ist eine Kontrolle der neu aufgelegten Anforderungen nicht möglich bzw. das bestehende Hygienearisiko kann im Rahmen solcher Kontrollen nicht klar reduziert werden. Im Interesse der Sache wäre eine Stärkung der Kontrollen am Ende der Verarbeitungskette weit zielführender. Nimmt die Lebensmittelkontrolle ein Produkt vom Markt, so entsteht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein Druck zu besserer Arbeit, was wir bei allen Kontrollkriterien mit "Selbstdeklarationscharakter" positiv beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 ^{bis} Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	Anpassung der Formulierung und Ergänzung, damit im Vollzug Klarheit bezüglich Kontrollen besteht. Zu klären sind folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussage des vorliegenden Vorschlags weicht von derjenigen der EU ab. • Eine Überprüfung sagt letzten Endes nichts darüber aus, ob Reste noch vorhanden sind. • Auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben nicht mehr kontrollierbar im Rahmen von VKKL-Kontrollen; es braucht für solche Kontrollen Fachwissen von Spezialisten aus der Lebensmittelbranche. 	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

